

1976	Ausgegeben zu Bonn am 28. August 1976	Nr. 108
------	---------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 76	Verordnung über die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft ..... 800-21-1-11	2405
23. 8. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes ..... 830-2-10	2422
13. 8. 76	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns, der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften ..... 51-1-13-2	2424
26. 8. 76	Berichtigung der Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Grimmelshausen-Gedenkmünze) .....	2425
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 47 .....	2425
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2426

### Verordnung über die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft

Vom 20. August 1976

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 63 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

#### Abschnitt 1

Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin  
im städtischen Bereich

#### § 1

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin im städtischen Bereich wird staatlich anerkannt.

#### § 2

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

#### § 3

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes, seiner Organisation und seiner sozialen Funktion,
2. Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung im Ausbildungsbetrieb,
3. Güterbeschaffung, Geldwirtschaft und Geschäftsverkehr in der Hauswirtschaft,
4. Arbeitsorganisation und Arbeitsplanung im hauswirtschaftlichen Betrieb,
5. Ernährung, Nahrungszubereitung, Vorratshaltung,
6. Einrichtung und Pflege der Wohn- und Wirtschaftsräume,
7. Textilpflege und Textilinstandhaltung,
8. Sozialaufgaben in der hauswirtschaftlichen Gemeinschaft,
9. Kenntnisse der Rechtsfragen im Bereich der Hauswirtschaft,
10. Blumenpflege,
11. Kenntnisse der beruflichen Organisationen und wirtschaftlichen Zusammenschlüsse,
12. Bedarfsgüter im Hinblick auf Angebot und Nachfrage,
13. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
14. Umweltschutz.

**§ 4****Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

**§ 5****Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 6****Führen des Berichtsheftes**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

**§ 7****Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte**

Soweit die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, wird die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt.

**§ 8****Zwischenprüfung**

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll spätestens nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungsdauer zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sind nur insoweit Gegenstand der Zwischenprüfung als sie mit den für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt etwa drei Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anwenden von Grundrezepten,
2. Reinigen und Pflegen von Gegenständen aus Metall, Holz, Glas, Kunststoff und Leder,
3. Reinigen und Pflegen von Textilien,
4. Tischdecken, Anrichten, Servieren,
5. Aufzeichnen von Einnahmen und Ausgaben.

**§ 9****Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt fünf Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Planung, Wirtschaftlichkeit und technische Durchführung der Arbeitsproben sollen in die Bewertung mit einbezogen werden. Für die Auswahl der Arbeitsproben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Herstellen einfacher Gerichte und Speisefolgen nach Grundrezepten und deren Abwandlungen,
2. Reinigungs- und Pflegearbeiten im Haushalt unter rationellem Einsatz von Geräten und Maschinen,
3. Pflege der Wäsche und Instandhaltung von Oberbekleidung,
4. Einlagern und Bewirtschaften von Vorräten,
5. Bepflanzen von Blumentöpfen, -schalen und Balkonkästen, Pflegen von Blumen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Hauswirtschaftskunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich, im Prüfungsfach Angewandte Mathematik nur schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Hauswirtschaftskunde:
  - a) Grundkenntnisse der Planung im Haushalt,
  - b) Grundkenntnisse der Ernährungslehre, der Nahrungszubereitung und der Vorratshaltung,
  - c) Qualitätsanforderungen an Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Hinblick auf verbraucherbewußtes Einkaufen,
  - d) Pflege von Wohn- und Wirtschaftsräumen und deren Einrichtungen unter Einsatz von Maschinen und Geräten sowie Beachtung der Materialkunde in diesem Bereich,
  - e) Materialkunde und Pflege der Textilien,
  - f) Blumenpflege,
  - g) Sozialaufgaben in der häuslichen Gemeinschaft,
  - h) Schriftverkehr.
2. im Prüfungsfach Angewandte Mathematik: Berufsbezogenes Anwenden der Grundrechenarten.
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
  - a) Ausbildungsfragen, Jugendschutz, Arbeitsrecht,
  - b) Arbeitsschutz, Unfallverhütung,

- c) Marktgeschehen, wirtschaftliche Zusammen-  
schlüsse,
- d) Verbraucherorganisationen, Fachverbände,
- e) Rechtsfragen bei Miete und Kauf.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Hauswirtschaftskunde zwei Stunden,
2. in den Prüfungsfächern Angewandte Mathematik und Wirtschafts- und Sozialkunde insgesamt zwei Stunden.

(5) Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling insgesamt nicht länger als 20 Minuten dauern.

(6) Soweit die Prüfung mit Hilfe programmierter Fragebogen (programmierte Prüfung) durchgeführt wird, kann von der in Absatz 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen und auf die mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(7) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen. Im einzelnen werden die Leistungen wie folgt berücksichtigt:

1. In der Fertigungsprüfung haben die drei Arbeitsproben das gleiche Gewicht.
2. In der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Hauswirtschaftskunde das dreifache, Angewandte Mathematik das einfache und Wirtschafts- und Sozialkunde das zweifache Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 10

##### **Außerkräfttreten von Vorschriften**

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Lehrberuf Hauswirtschaftsgehilfin sind nicht mehr anzuwenden.

#### § 11

##### **Übergangsregelung**

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Jahr oder länger bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

## Abschnitt 2

### Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin im ländlichen Bereich

#### § 12

##### **Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin im ländlichen Bereich wird staatlich anerkannt.

#### § 13

##### **Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

#### § 14

##### **Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse über die Ausbildungsstätte;
2. Kenntnisse über Bedürfnisse und Bedarf;
3. Güterbeschaffung, Geldwirtschaft und Geschäftsverkehr im Haushalt;
4. Arbeitsgestaltung und Arbeitsorganisation;
5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung in der Ausbildungsstätte;
6. Ernährung, Nahrungszubereitung und Lebensmittelbevorratung;
7. Einrichtung und Pflege der Wohnung;
8. Pflegen und Instandhalten von Textilien;
9. Bewirtschaftung des Wohn- und Nutzgartens;
10. Soziale und erzieherische Aufgaben in der Familie;
11. Sozialkunde, Arbeitsrecht, Jugendschutz und Versicherungen;
12. Kenntnisse der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Haushalt und landwirtschaftlichem Betrieb;
13. Aufbereiten und Vermarkten landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
14. Kenntnisse der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und Zusammenschlüsse.

#### § 15

##### **Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 14 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Kenntnisse über die Ausbildungsstätte:
  - a) Struktur und Standort des Haushalts,
  - b) Familienstruktur,
  - c) Grundlagen des Wirtschaftens, insbesondere Haushaltseinkommen, Arbeitskraft, Sachgüterausstattung;

2. Kenntnisse über Bedürfnisse und Bedarf:
  - a) Arten, Ermittlung und Auswahl der Bedürfnisse,
  - b) Feststellung des Bedarfs,
  - c) Deckung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Eigenleistung und des Marktangebotes;
3. Güterbeschaffung, Geldwirtschaft und Geschäftsverkehr im Haushalt:
  - a) Kenntnisse über Qualitätsanforderungen an Gebrauchs- und Verbrauchsgüter,
  - b) verbraucherbewußtes Einkaufen,
  - c) Kenntnisse über das Verhalten im Geschäftsverkehr,
  - d) Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben, einfacher Schriftverkehr,
  - e) Kenntnisse über Rechtsverhältnisse beim Kauf,
  - f) Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
  - g) einfache Haushaltsbuchführung,
  - h) Kenntnisse über Grundsätze für das Aufstellen eines Geldvoranschlages für einen Haushalt,
  - i) Kenntnisse über Möglichkeiten der Vermögensbildung;
4. Arbeitsgestaltung und Arbeitsorganisation:
  - a) Kenntnisse über Arbeitsmittel, Arbeitsplatz, Körperhaltung, Arbeitshygiene und Arbeitsablauf,
  - b) Herrichten von Arbeitsplätzen, Ordnung am Arbeitsplatz,
  - c) Fertigkeiten in Arbeitstechniken unter Anwendung verschiedener Energien,
  - d) Einsetzen, Handhaben und Pflegen von Geräten und Maschinen,
  - e) Vergleichen von Arbeitsverfahren nach Zeit-, Kraft- und Materialbedarf, Auswählen von Arbeitsverfahren,
  - f) Aufstellen von Zeitplänen unter Berücksichtigung von Arbeitsschwerpunkten sowie von Ansprüchen der Familienangehörigen, auch für Bildung und Freizeit;
5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung in der Ausbildungsstätte:
  - a) Kenntnisse über Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen,
  - b) Kenntnisse über Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter,
  - c) Kenntnisse über das Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe,
  - d) Kenntnisse über unfallsichere Arbeitskleidung;
6. Ernährung, Nahrungszubereitung und Lebensmittelbevorratung:
  - a) Kenntnisse über eine gesunde Ernährung, insbesondere über Gehalt und Bedarf an

- Nährstoffen und Kalorien sowie nähr- und wirkstoffschonende Zubereitung,
  - b) Kenntnisse über die Qualität der Lebensmittel, insbesondere über Handelsklassen,
  - c) Kenntnisse über Lebensmittelrecht,
  - d) Kenntnisse über küchentechnische Verfahren,
  - e) Anwenden und Abwandeln von Grundrezepten in der Nahrungszubereitung unter Berücksichtigung der Familienstruktur,
  - f) Verwenden kochfertiger und tischfertiger Lebensmittel der Industrie,
  - g) Herstellen und Verwenden von tiefgefrorenen, tischfertigen Speisen und Gerichten,
  - h) Herstellen von Mahlzeiten und Backwerk für besondere Anlässe,
    - i) Zubereiten von Schonkost,
  - k) Aufstellen von Speiseplänen und Berechnen von Tagesverpflegungen,
    - l) Kenntnisse über die Haltbarkeit der Lebensmittelvorräte,
  - m) Anwenden verschiedener Verfahren für das Haltbarmachen, Warten der Lebensmittelvorräte;
7. Einrichtung und Pflege der Wohnung:
    - a) Kenntnisse über die Zuordnung der Raumgruppen und die Einrichtung der Räume,
    - b) Kenntnisse über die Versorgung der Räume mit Wasser, Wärme, Licht und Kraft,
    - c) Entsorgung der Wohnung, insbesondere Abfallbeseitigung, Entlüftung, Abwässer,
    - d) Kenntnisse über Ordnungseinrichtungen, Arbeitshilfsmittel und Reinigungsverfahren,
    - e) Reinigen und Pflegen der Wohn- und Wirtschaftsräume und ihrer Einrichtung,
    - f) Pflegen von Zimmer- und Balkonpflanzen,
    - g) Verwenden und Pflegen von Schnittblumen,
    - h) besondere Pflege- und Reinigungsarbeiten, insbesondere an Metallen, Hölzern, Kunststoffen und empfindlichen Einrichtungsgegenständen;
  8. Pflegen und Instandhalten von Textilien:
    - a) Kenntnisse über Eigenschaften und Behandlung von Textilien,
    - b) Kenntnisse über Waschverfahren,
    - c) Waschen, Pflegen und Ausbessern von Wäsche,
    - d) Kenntnisse über die wirtschaftliche Anwendung der Wasch- und Pflegemittel sowie über Kosten- und Vergleichsrechnung,
    - e) Anwenden zeitsparender Nähetechniken,
    - f) Kenntnisse über Hilfsmittel und Grundregeln für Pflege und Reinigung von Oberbekleidung,
    - g) Waschen, Pflegen und Ausbessern der Oberbekleidung;

9. Bewirtschaftung des Wohn- und Nutzgartens:
- a) Kenntnisse über Ansprüche der Pflanzen an Klima, Boden, Düngung und Pflege,
  - b) Kenntnisse über die Kultur üblicher Gemüse- und Blumenarten,
  - c) zweckmäßiges Bearbeiten und Düngen des Bodens im Wohn- und Nutzgarten,
  - d) Kenntnisse über die Kultur einiger Beerenobstarten und Ziergehölze,
  - e) Grundkenntnisse über den Pflanzenschutz,
  - f) Bestells-, Pflege- und Erntearbeiten im Nutzgarten,
  - g) Pflegen des Wohngartens,
  - h) Grundkenntnisse über die Planung des Nutz- und Wohngartens;
10. Soziale und erzieherische Aufgaben in der Familie:
- a) Versorgung und Betreuung von Kindern,
  - b) Kenntnisse über die Versorgung und Betreuung und von pflegebedürftigen, insbesondere alten Menschen,
  - c) Fertigkeiten in der Hauskrankenpflege,
  - d) Kenntnisse über Formen der Freizeitgestaltung,
  - e) Umgangsformen in der Haus- und Arbeitsgemeinschaft, auch gegenüber Gästen;
11. Sozialkunde, Arbeitsrecht, Jugendschutz und Versicherungen:
- a) Grundkenntnisse über Arbeitsrecht, insbesondere Arbeitsvertrag und Ausbildungsverhältnis,
  - b) Kenntnisse über Jugendschutz, insbesondere über den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
  - c) Kenntnisse über Sozialversicherung,
  - d) Kenntnisse über privatrechtliche Kranken- und Unfallversicherung,
  - e) Grundkenntnisse über Haftpflichtversicherung,
  - f) Kenntnisse über Sachversicherung, insbesondere Hausratversicherung,
  - g) Kenntnisse über Organisationen und sonstige Einrichtungen für die Hauswirtschaft und für den Verbraucher;
12. Kenntnisse der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Haushalt und landwirtschaftlichem Betrieb:
- a) Betriebsdaten und Arbeitsabläufe zum Kennenlernen des landwirtschaftlichen Betriebes,
  - b) Einsatz und Einteilung der weiblichen Arbeitskräfte in Haushalt und Betrieb,
  - c) Abhängigkeit des Haushalts von der wirtschaftlichen und arbeitswirtschaftlichen Situation im Betrieb,
  - d) Umfang der Entnahme von Naturalien für den Haushalt;
13. Aufbereiten und Vermarkten landwirtschaftlicher Erzeugnisse:
- a) Aufbereiten landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Verkauf, wahlweise für ein Erzeugnis,
  - b) Beobachten des Marktgeschehens, Absatzwege;
14. Kenntnisse der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und Zusammenschlüsse:
- a) Organisationen und sonstige Einrichtungen für die Landwirtschaft,
  - b) wirtschaftliche Zusammenschlüsse.
- (2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:
1. Erstes Ausbildungsjahr
- a) Unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte sollen vermittelt werden:
    - aa) Kenntnisse über die Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b. Güterbeschaffung, Geldwirtschaft und Geschäftsverkehr im Haushalt nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben a bis e in einem Monat,
    - bb) Ernährung, Nahrungszubereitung und Lebensmittelbevorratung nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstaben a, b, d bis f und m in fünf Monaten,
    - cc) Einrichtung und Pflege der Wohnung nach Absatz 1 Nr. 7 Buchstaben a bis g in eineinhalb Monaten,
    - dd) Pflegen und Instandhalten von Textilien nach Absatz 1 Nr. 8 Buchstaben a bis c in einem Monat,
    - ee) Bewirtschaftung des Wohn- und Nutzgartens nach Absatz 1 Nr. 9 Buchstaben a bis c in einem Monat,
    - ff) soziale und erzieherische Aufgaben in der Familie nach Absatz 1 Nr. 10 in einem Monat,
    - gg) Sozialkunde, Arbeitsrecht, Jugendschutz und Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 11 Buchstaben a bis c in einem halben Monat.
  - b) Außerdem hat sich die Berufsausbildung während des ganzen ersten Ausbildungsjahres auf die in Absatz 1 Nr. 4 Buchstaben a bis d und Nr. 5 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse zu erstrecken.
2. Zweites Ausbildungsjahr
- a) Unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte sollen vermittelt werden:
    - aa) Kenntnisse über die Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c sowie Kenntnisse über Bedürfnisse und Bedarf nach Absatz 1 Nr. 2 in einem halben Monat,

- bb) Güterbeschaffung, Geldwirtschaft und Geschäftsverkehr im Haushalt nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben f bis i in eineinhalb Monaten,
  - cc) Ernährung, Nahrungszubereitung und Lebensmittelbevorratung nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstaben c und g bis l in vier Monaten,
  - dd) Einrichtung und Pflege der Wohnung nach Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe h in einem Monat,
  - ee) Pflegen und Instandhalten von Textilien nach Absatz 1 Nr. 8 Buchstaben d bis g in einem Monat,
  - ff) Bewirtschaftung des Wohn- und Nutzgartens nach Absatz 1 Nr. 9 Buchstaben d bis h in einem Monat,
  - gg) Sozialkunde, Arbeitsrecht, Jugendschutz und Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 11 Buchstaben d bis g in einem halben Monat,
  - hh) Kenntnisse der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Haushalt und landwirtschaftlichem Betrieb, Aufbereiten und Vermarkten landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Kenntnisse der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und Zusammenschlüsse nach Absatz 1 Nr. 12 bis 14 in eineinhalb Monaten.
- b) Außerdem hat die Berufsausbildung während des ganzen zweiten Ausbildungsjahres die in Absatz 1 Nr. 4 Buchstaben e und f genannten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln sowie die in Nummer 1 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse zu wiederholen und zu vertiefen.

#### § 16

##### Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, soll die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

#### § 17

##### Individueller Ausbildungsplan

Die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildende einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### § 18

##### Berichtsheft

Die Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Die Auszubildende hat die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu überprüfen.

#### § 19

##### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes soll nach dem ersten Ausbildungsjahr eine Zwischenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

#### § 20

##### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Zur Prüfung der Fertigkeiten sollen mindestens vier Aufgaben vorwiegend aus den nachstehend aufgeführten Arbeitsgebieten gestellt werden:

1. Nahrungszubereitung und Lebensmittelbevorratung;
2. Pflegen von Wohn- und Wirtschaftsräumen und ihrer Einrichtung;
3. Pflegen und Instandhalten von Textilien;
4. Bestellen, Pflegen und Ernten im Nutzgarten, Pflegen des Wohngartens;
5. Aufbereiten landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Verkauf.

(3) In der Prüfung der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich und mündlich in folgenden Gebieten geprüft werden:

1. Arbeitsgestaltung und Arbeitsorganisation;
2. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
3. Ernährung und Lebensmittelbevorratung;
4. Einrichtung und Pflege der Wohnung;
5. Textilien und ihre Pflege;
6. Bewirtschaftung des Wohn- und Nutzgartens;
7. soziale und erzieherische Aufgaben in der Familie;
8. Sozialkunde, Arbeitsrecht und Jugendschutz;
9. wirtschaftliche Verflechtung zwischen Haushalt und landwirtschaftlichem Betrieb.

(4) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung haben die Leistungen nach Absatz 2 das vierfache und die Leistungen nach Absatz 3 das sechsfache Gewicht. Bei den Leistungen nach Absatz 3 haben der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung das gleiche Gewicht.

Abschnitt 3  
Schlußvorschriften

**§ 21**  
**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 22**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. August 1978 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin vom 11. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1177) wird hiermit aufgehoben.

Bonn, den 20. August 1976

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

## Anlage zu § 4

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin  
im städtischen Bereich**

**I. Gesamte Ausbildungsdauer:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen</li> <li>b) Kenntnisse der Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter</li> <li>c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe</li> <li>d) Sachgemäßes Anwenden von Mitteln zur Desinfektion, Schädlingsbekämpfung und zum Pflanzenschutz</li> <li>e) Beachten der Arbeitshygiene und der Sauberkeit sowie Benutzen geeigneter Arbeitskleidung als unfallverhütende Maßnahmen</li> <li>f) Beschreiben der unfallverursachenden menschlichen Faktoren</li> </ul>
2	Umweltschutz (§ 3 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vermeiden von Luftverschmutzungen, Geruchs- und Lärmbelästigung</li> <li>b) Reinhalten von Grund- und Oberflächenwasser</li> <li>c) Kenntnisse der Abfallbeseitigung und Abfallverwertung</li> </ul>

**II. Erstes Ausbildungshalbjahr:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes, seiner Organisation und seiner sozialen Funktion (§ 3 Nr. 1)	Struktur, Standort und Organisation des Ausbildungsbetriebes	1
2	Güterbeschaffung, Geldwirtschaft und Geschäftsverkehr in der Hauswirtschaft (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verbraucherbewußtes Einkaufen im Hinblick auf Marktlage und Preise</li> <li>b) Kenntnisse der Qualitätsanforderungen an Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, insbesondere Güte- und Handelsklassen, Güte- und Warenzeichen</li> <li>c) Aufzeichnen von Einnahmen und Ausgaben</li> </ul>	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
3	Arbeitsorganisation und Arbeitsplanung im hauswirtschaftlichen Betrieb (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der Arbeitsmittel, Arbeitsplätze, Arbeitshygiene und des Arbeitsablaufs in der Ausbildungsstätte</li> <li>b) Kenntnisse des Einflusses von Licht, Luft und Schall am Arbeitsplatz</li> <li>c) Kenntnisse der gesunden Körperhaltung bei der Arbeit</li> <li>d) Einrichten und Ordnen von Arbeitsplätzen</li> </ul>	2
4	Ernährung, Nahrungszubereitung, Vorratshaltung (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der Küchengeräte und -maschinen und ihrer Anwendungsmöglichkeiten</li> <li>b) Kenntnisse der Haltbarkeit von Lebensmitteln sowie der wirtschaftlichen Methoden der Vorratshaltung</li> <li>c) Herstellen von Speisen nach Grundrezepten unter Anwendung von nähr- und wirkstoffschonenden Zubereitungs- und Garungsarten</li> <li>d) Verwenden und Abwandeln von Lebensmittelkonserven, Be- und Verarbeiten von koch- und tischfertigen Lebensmitteln</li> <li>e) Reinigen und Pflegen von Küchengeräten und -maschinen</li> <li>f) Anwenden verschiedener Verfahren zur Haltbarmachung von Lebensmitteln, insbesondere Einfrieren und Sterilisieren</li> </ul>	6
5	Einrichtung und Pflege der Wohn- und Wirtschaftsräume (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der funktionsgerechten Einrichtung von Räumen</li> <li>b) Kenntnisse der Versorgung von Räumen mit Wasser, Luft, Energie</li> <li>c) Entsorgen von Räumen durch Lüftung, Abwasser- und Abfallbeseitigung</li> <li>d) Kenntnisse der Reinigungsmittel, Reinigungsgeräte und -maschinen und der Reinigungsverfahren</li> <li>e) Reinigen und Pflegen von Wohn- und Wirtschaftsräumen und ihrer Einrichtung</li> <li>f) Reinigen und Pflegen von Gegenständen aus Metall, Holz, Glas, Kunststoff, Leder</li> </ul>	4
6	Textilpflege und Textilinstandhaltung (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Berücksichtigen der Qualitätsbezeichnungen und der Eigenschaften von Textilien und der sich daraus ergebenden Behandlungsart bei der Wäsche und Reinigung</li> <li>b) Kenntnisse der Geräte und Maschinen zur Wäschepflege und der Wasch- und Pflegemittel</li> <li>c) Sortieren, Waschen, Trocknen, Steifen und Glätten verschiedener Textilien</li> </ul>	5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		d) Wirtschaftliches Verwenden von Wasch- und Pflegemitteln e) Handhaben und Pflegen von Waschmaschinen, Bügelgeräten und Nähmaschinen	
7	Sozialaufgaben in der hauswirtschaftlichen Gemeinschaft (§ 3 Nr. 8)	a) Planen sinnvoller Freizeitgestaltung unter Nutzung der kulturellen und sportlichen Angebote des Wohnbereichs und der Massenmedien b) Schildern der Zusammenhänge zwischen Freizeitgestaltung und Gesundheit c) Beschreiben der Gefahren von Alkohol- und Drogenmißbrauch d) Kenntnisse der Umgangsformen in der Haus- und Arbeitsgemeinschaft und gegenüber Gästen	4
8	Kenntnisse der Rechtsfragen im Bereich der Hauswirtschaft (§ 3 Nr. 9)	a) Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere <b>Ausbildungsvertrag, Ausbildungsverhältnis, betrieblicher Ausbildungsplan und Fortbildungsmöglichkeiten</b> b) Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere <b>Gesundheitsfürsorge, Arbeitszeitregelungen und Ausnahmebestimmungen</b>	1

### III. Zweites Ausbildungshalbjahr:

1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes, seiner Organisation und seiner sozialen Funktion (§ 3 Nr. 1)	Einsatz und Aufstiegsmöglichkeiten im Ausbildungsberuf	1
2	Güterbeschaffung, Geldwirtschaft und Geschäftsverkehr in der Hauswirtschaft (§ 3 Nr. 3)	a) Verbraucherbewußtes Einkaufen im Hinblick auf Marktlage und Preise b) Kenntnisse der gebräuchlichen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, insbesondere in bezug auf Farbstoffe, künstliche Aromen, Konservierungs- und Schönungsmittel, Verpackungsmaterial, Kennzeichnung c) Kenntnisse der Markenzeichen und Sicherheitsvorschriften bei Haushaltsgeräten und -maschinen d) Ausfüllen von Formularen im Behörden-, Bank- und Postverkehr, Schreiben von Bestellungen und Mahnungen e) Aufzeichnen von Einnahmen und Ausgaben	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
3	Arbeitsorganisation und Arbeitsplanung im hauswirtschaftlichen Betrieb (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der anfallenden Arbeiten</li> <li>b) Auswählen von Arbeitsverfahren im Hinblick auf Zeit-, Kraft- und Geldersparnis</li> <li>c) Ausführen der entsprechenden Arbeitstechniken unter Anwendung verschiedener Energiearten und unter besonderer Beachtung der Sicherheitsvorschriften</li> </ul>	2
4	Ernährung, Nahrungszubereitung, Vorratshaltung (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der vollwertigen Ernährung unter Berücksichtigung von Nährwert und Nährstoffbedarf</li> <li>b) Herstellen von Speisen nach Grundrezepten unter Anwendung von nähr- und wirkstoffschonenden Zubereitungs- und Gärungsarten</li> <li>c) Kenntnisse der Haltbarkeit von Lebensmitteln sowie der wirtschaftlichen Methoden zur Vorratshaltung</li> <li>d) Kenntnisse der Resteverwertung unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Hygiene</li> <li>e) Verwenden und Abwandeln von Lebensmittelkonserven, Be- und Verarbeiten von koch- und tischfertigen Lebensmitteln</li> <li>f) Herstellen und Verwenden von tiefgefrorenen Speisen und Gerichten</li> <li>g) Anwenden verschiedener Verfahren zur Haltbarmachung von Lebensmitteln, insbesondere Einfrieren und Sterilisieren</li> </ul>	7
5	Einrichtung und Pflege der Wohn- und Wirtschaftsräume (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der Zuordnung von Wohn- und Wirtschaftsräumen unter dem Gesichtspunkt familiengerechter, zweckmäßiger, wirtschaftlicher Haushaltsführung</li> <li>b) Kenntnisse der Reinigungsmittel, Reinigungsgeräte und -maschinen und der Reinigungsverfahren</li> <li>c) Besonderes Beachten von Gefahrenquellen im Hausbereich</li> <li>d) Reinigen und Pflegen von Gegenständen aus Metall, Holz, Glas, Kunststoff, Leder</li> <li>e) Reinigen und Pflegen von Wohn- und Wirtschaftsräumen und ihrer Einrichtung</li> </ul>	4
6	Textilpflege und Textilinstandhaltung (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Berücksichtigen der Qualitätsbezeichnungen und der Eigenschaften von Textilien und der sich daraus ergebenden Behandlungsart bei der Wäsche und Reinigung</li> <li>b) Sortieren, Waschen, Trocknen, Steifen und Glätten verschiedener Textilien</li> </ul>	5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		c) Wirtschaftliches Verwenden von Wasch- und Pflegemitteln d) Handhaben und Pflegen von Waschmaschinen, Bügelgeräten und Nähmaschinen e) Anwenden von Techniken zur Ausbesserung und Instandhaltung von Wäsche und Oberbekleidung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit	
7	Sozialaufgaben in der hauswirtschaftlichen Gemeinschaft (§ 3 Nr. 8)	a) Planen sinnvoller Freizeitgestaltung unter Nutzung der kulturellen und sportlichen Angebote des Wohnbereichs und der Massenmedien b) Schildern der Zusammenhänge zwischen Freizeitgestaltung und Gesundheit c) Kenntnisse der Verhaltensweisen in der häuslichen Krankenpflege d) Kenntnisse der Umgangsformen in der Haus- und Arbeitsgemeinschaft und gegenüber Gästen e) Planen und Durchführen einfacher Festlichkeiten f) Tischdecken und Servieren g) Sachgemäßes Packen von Reisegepäck	3
8	Kenntnisse der Rechtsfragen im Bereich der Hauswirtschaft (§ 3 Nr. 9)	a) Kenntnisse der Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes und der Hygienevorschriften in bezug auf besondere Anforderungen an Personen, Arbeitsplätze, Arbeitsmittel b) Kenntnisse der aufsichtführenden Behörden, insbesondere Gesundheitsamt und Gewerbeaufsichtsamt	1
9	Blumenpflege (§ 3 Nr. 10)	Kenntnisse der Ansprüche von Pflanzen an Klima, Boden, Standort, Düngung und Pflege	1

#### IV. Drittes Ausbildungshalbjahr:

1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes, seiner Organisation und seiner sozialen Funktion (§ 3 Nr. 1)	a) Haushaltseinkommen, Arbeitskraft, Sachgüterausstattung als Voraussetzungen des Wirtschaftens b) Träger von hauswirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben und ihre Aufgaben im Sozialbereich	2
2	Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung im Ausbildungsbetrieb (§ 3 Nr. 2)	a) Ermitteln des Bedarfs an Verbrauchs- und Verbrauchsgütern	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Kenntnisse der Bedarfsdeckung durch Großeinkauf</li> <li>c) Einlagern und Bewirtschaften der Vorräte an Nahrungs-, Reinigungs- und Pflegemitteln</li> </ul>	
3	Güterbeschaffung, Geldwirtschaft und Geschäftsverkehr in der Hauswirtschaft (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verbraucherbewußtes Einkaufen im Hinblick auf Marktlage und Preise</li> <li>b) Kenntnisse der gebräuchlichen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, insbesondere in bezug auf Farbstoffe, künstliche Aromen, Konservierungs- und Schönungsmittel, Verpackungsmaterial, Kennzeichnung</li> <li>c) Aufzeichnen und Auswerten von Einnahmen und Ausgaben</li> </ul>	2
4	Arbeitsorganisation und Arbeitsplanung im hauswirtschaftlichen Betrieb (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vergleichen von Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung von Zeit-, Kraft- und Materialbedarf</li> <li>b) Berechnen und Vergleichen von Kosten für Dienstleistungen und Eigenleistungen</li> <li>c) Kenntnisse der Betriebsdaten und Arbeitsläufe unter Berücksichtigung von Bereichsgröße, Personalbestand, Zeiten und Wegen im Ausbildungsbetrieb</li> </ul>	2
5	Ernährung, Nahrungszubereitung, Vorratshaltung (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der vollwertigen Ernährung unter Berücksichtigung von Nährwert und Nährstoffbedarf</li> <li>b) Herstellen von Speisen nach Grundrezepten unter Anwendung von nähr- und wirkstoffschonenden Zubereitungs- und Garungsarten</li> <li>c) Kenntnisse der Resteverwertung unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Hygiene</li> <li>d) Aufstellen von abwechslungsreichen Speiseplänen und Berechnen von Tagesverpflegungen unter Berücksichtigung von Nährwert und Preis</li> <li>e) Abwandeln von Grundrezepten für Speisen, Getränke und Gebäck</li> <li>f) Verwenden und Abwandeln von Lebensmittelkonserven, Be- und Verarbeiten von koch- und tischfertigen Lebensmitteln</li> <li>g) Herstellen und Verwenden von tiefgefrorenen Speisen und Gerichten</li> <li>h) Herstellen, Garnieren und Anrichten von Mahlzeiten und Backwerk für besondere Anlässe</li> </ul>	6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Zubereiten von Schonkost</li> <li>j) Anwenden verschiedener Verfahren zur Haltbarmachung von Lebensmitteln, insbesondere Einfrieren und Sterilisieren</li> <li>k) Überwachen der Lebensmittelvorräte</li> </ul>	
6	Einrichtung und Pflege der Wohn- und Wirtschaftsräume (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reinigen und Pflegen von Wohn- und Wirtschaftsräumen und ihrer Einrichtung</li> <li>b) Reinigen und Pflegen von Gegenständen aus Metall, Holz, Glas, Kunststoff, Leder</li> <li>c) Aufstellen eines Planes für täglich, wöchentlich oder in größeren Zeitabständen anfallende Reinigungsarbeiten</li> </ul>	2
7	Textilpflege und Textilinstandhaltung (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Berücksichtigen der Qualitätsbezeichnungen und der Eigenschaften von Textilien und der sich daraus ergebenden Behandlungsart bei der Wäsche und Reinigung</li> <li>b) Sortieren, Waschen, Trocknen, Steifen und Glätten verschiedener Textilien</li> <li>c) Pflegen und Reinigen von Oberbekleidung</li> <li>d) Pflegen der textilen Wohnungsausstattung, insbesondere von Möbelbezügen, Fensterdekorationen, Bodenbelägen</li> <li>e) Handhaben und Pflegen von Waschmaschinen, Bügelgeräten und Nähmaschinen</li> <li>f) Anwenden von Techniken zur Ausbesserung und Instandhaltung von Wäsche und Oberbekleidung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit</li> </ul>	2
8	Sozialaufgaben in der hauswirtschaftlichen Gemeinschaft (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versorgen und Betreuen von Kindern</li> <li>b) Versorgen und Betreuen von Kranken und Pflegebedürftigen, insbesondere alten Menschen</li> <li>c) Zusammenstellen, Überprüfen und Ergänzen der Hausapotheke</li> <li>d) Planen und Durchführen einfacher Festlichkeiten</li> <li>e) Tischdecken und Servieren</li> <li>f) Kenntnisse der für Reisen erforderlichen Geldmittel, Pässe, Formulare und Bescheinigungen, Lesen von Fahrplänen</li> </ul>	3
9	Kenntnisse der Rechtsfragen im Bereich der Hauswirtschaft (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sozialversicherungen, Haftpflicht- und Sachversicherungen, insbesondere Hausratversicherungen und privatrechtliche Kranken- und Unfallversicherungen</li> </ul>	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		b) Rechtslage bei Miete, Pacht und Kauf c) einschlägige Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes	
10	Blumenpflege (§ 3 Nr. 10)	a) Kenntnisse der Ansprüche von Pflanzen an Klima, Boden, Standort, Düngung und Pflege b) Bepflanzen von Blumentöpfen, -schalen und Balkonkästen, Pflegen von Blumen	1
11	Kenntnisse der beruflichen Organisationen und wirtschaftlichen Zusammenschlüsse (§ 3 Nr. 11)	Verbraucher- und Absatzorganisationen sowie Fachverbände	1
12	Bedarfsgüter im Hinblick auf Angebot und Nachfrage (§ 3 Nr. 12)	a) Grundkenntnisse der Gesetze und Verordnungen über den Verkehr mit Nahrungsmitteln b) Grundkenntnisse der Vermarktungsformen und Absatzwege c) Nutzen der Massenmedien zur Information über den Markt	1

**V. Viertes Ausbildungshalbjahr:**

1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes, seiner Organisation und seiner sozialen Funktion (§ 3 Nr. 1)	a) Haushaltseinkommen, Arbeitskraft, Sachgüterausrüstung als Voraussetzungen des Wirtschaftens b) Funktion des Ausbildungsbetriebes, insbesondere im Hinblick auf Pflege, Fürsorge, Erholung und Bildung	1
2	Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung im Ausbildungsbetrieb (§ 3 Nr. 2)	a) Aufstellen einer Rangordnung für die Bedarfsdeckung als Ordnungshilfe b) Darstellen der Funktion der Haushalte als Marktpartner in der Volkswirtschaft, insbesondere Konsumverhalten, Preisbildung, Bedeutung der Werbung c) Kenntnisse der Bedarfsdeckung durch Großeinkauf d) Einlagern und Bewirtschaften der Vorräte an Nahrungs-, Reinigungs- und Pflegemitteln	3
3	Güterbeschaffung, Geldwirtschaft und Geschäftsverkehr in der Hauswirtschaft (§ 3 Nr. 3)	a) Verbraucherbewußtes Einkaufen im Hinblick auf Marktlage und Preise	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Grundkenntnisse der Möglichkeiten zur Vermögensbildung</li> <li>c) Grundkenntnisse des Aufstellens eines Haushaltsplanes unter Berücksichtigung des Haushaltseinkommens, des Wirtschaftsgeldes und der Ausgaben nach Größe und Bedarf des Haushalts</li> </ul>	
4	Arbeitsorganisation und Arbeitsplanung im hauswirtschaftlichen Betrieb (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse des Aufstellens von Zeitplänen unter Berücksichtigung besonderer Arbeiten, der Leistungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte und ihrer Ansprüche an Erholung und Freizeit</li> <li>b) Berechnen und Vergleichen von Kosten für Dienstleistungen und Eigenleistungen</li> </ul>	4
5	Ernährung, Nahrungszubereitung, Vorratshaltung (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der vollwertigen Ernährung unter Berücksichtigung von Nährwert und Nährstoffbedarf</li> <li>b) Kenntnisse der gesundheitsgemäßen Ernährung bei unterschiedlichen Arbeitsanforderungen und bei verschiedenen Lebensaltern, Ausgleichsernährung für Gesunde und Kranke</li> <li>c) Herstellen von Speisen nach Grundrezepten unter Anwendung von nähr- und wirkstoffschonenden Zubereitungs- und Gärungsarten</li> <li>d) Abwandeln von Grundrezepten für Speisen, Getränke und Gebäck</li> <li>e) Herstellen, Garnieren und Anrichten von Mahlzeiten und Backwerk für besondere Anlässe</li> <li>f) Zubereiten von Schonkost</li> </ul>	6
6	Einrichtung und Pflege der Wohn- und Wirtschaftsräume (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reinigen und Pflegen von Wohn- und Wirtschaftsräumen und ihrer Einrichtung</li> <li>b) Reinigen und Pflegen von Gegenständen aus Metall, Holz, Glas, Kunststoff, Leder</li> </ul>	1
7	Textilpflege und Textilinstandhaltung (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflegen und Reinigen von Oberbekleidung</li> <li>b) Pflegen der textilen Wohnungsausstattung, insbesondere von Möbelbezügen, Fensterdekorationen, Bodenbelägen</li> </ul>	2
8	Sozialaufgaben in der hauswirtschaftlichen Gemeinschaft (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkenntnisse der Haushaltsstrukturen</li> <li>b) Planen sinnvoller Freizeitgestaltung unter Nutzung der kulturellen und sportlichen Angebote des Wohnbereichs und der Massenmedien</li> <li>c) Schildern der Zusammenhänge zwischen Freizeitgestaltung und Gesundheit</li> </ul>	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		d) Kenntnisse der Umgangsformen in der Haus- und Arbeitsgemeinschaft und gegenüber Gästen e) Versorgen und Betreuen von Kindern f) Versorgen und Betreuen von Kranken und Pflegebedürftigen, insbesondere alten Menschen g) Planen und Durchführen einfacher Festlichkeiten h) Tischdecken und Servieren	
9	Kenntnisse der Rechtsfragen im Bereich der Hauswirtschaft (§ 3 Nr. 9)	a) Besonderheiten des Familienrechts bezüglich der rechtlichen Stellung der Frau b) Einschlägige Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes c) Bedeutung des Arbeits- und Tarifvertragsrechts unter Berücksichtigung des Ausbildungsbetriebes	1
10	Blumenpflege (§ 3 Nr. 10)	a) Kenntnisse der Ansprüche von Pflanzen an Klima, Boden, Standort, Düngung und Pflege b) Bepflanzen von Blumentöpfen, -schalen und Balkonkästen, Pflegen von Blumen	1
11	Kenntnisse der beruflichen Organisationen und wirtschaftlichen Zusammenschlüsse (§ 3 Nr. 11)	a) Internationale wirtschaftliche Zusammenschlüsse b) Organisationen und Vertretungen der Sozialpartner	1
12	Bedarfsgüter im Hinblick auf Angebot und Nachfrage (§ 3 Nr. 12)	a) Grundkenntnisse der Vermarktungsformen und Absatzwege b) Nutzen der Massenmedien zur Information über den Markt	2

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13  
des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 23. August 1976

Auf Grund des § 24 a Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1633) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung der Verordnung zur Durchführung des  
§ 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 43), geändert durch § 6 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Zahl „3000“ durch die Zahl „3500“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Zahl „190“ durch die Zahl „230“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Zahl „1550“ durch die Zahl „2050“ und die Zahl „1000“ durch die Zahl „1150“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
- e) In Nummer 6 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „360“ und die Zahl „700“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
- f) In Nummer 7 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
- g) Nummer 8 erhält folgende Fassung:  
„8. ein Zuschuß zur Beschaffung eines Tonbandgerätes in Höhe von 80 vom Hundert der Kosten, höchstens jedoch bis zu 400 Deutsche Mark, ein Zuschuß zur Beschaffung eines Taschen-Diktiergerätes in Höhe von 80 vom Hundert der Kosten, höchstens jedoch bis zu 265 Deutsche Mark, und ein jährlicher Zuschuß zur Beschaffung von Tonträgern in Höhe von 80 vom Hundert der Kosten, höchstens jedoch bis zu 40 Deutsche Mark,“.
- h) In Nummer 10 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird in Buchstabe a die Zahl „3000“ durch die Zahl „3500“ ersetzt und in Buchstabe b jeweils die Zahl „2500“ durch die Zahl „3000“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden  
in Buchstabe a die Zahl „65“ durch die Zahl „80“, in Buchstabe b die Zahl „130“ durch die Zahl „155“, in Buchstabe c die Zahl „190“ durch die Zahl „230“, in Buchstabe d die Zahl „130“ durch die Zahl „155“ und in Buchstabe e die Zahl „27“ durch die Zahl „33“ ersetzt.

c) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kosten werden in folgendem Umfang übernommen:

- a) für die Beschaffung und den Einbau
  - aa) von Zusatzgeräten  
bis zum Betrage von  
900 Deutsche Mark,
  - bb) einer automatischen Kupplung, einer halb- oder vollautomatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung bis zum Betrage von  
1 150 Deutsche Mark,
- b) für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, die zusätzlich zu einer automatischen Kupplung, einer halb- oder vollautomatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung benötigt werden,  
bis zu weiteren 900 Deutsche Mark,
- c) für sonstige Änderungen der Bedienungseinrichtungen in notwendigem Umfang,
- d) für Instandsetzungen von Zusatzgeräten bis zum Betrage von 500 Deutsche Mark innerhalb von fünf Jahren, für Instandsetzungen von automatischen Kupplungen, halb- oder vollautomatischen Kraftübertragungen und ähnlichen Vorrichtungen  
in notwendigem Umfang, jedoch bis zu höchstens 1 000 Deutsche Mark innerhalb von fünf Jahren.“

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Der Zuschuß zur Beschaffung eines Tonbandgerätes, der Zuschuß zur Beschaffung eines Taschen-Diktiergerätes und der Zuschuß zur Beschaffung von Tonträgern (§ 2 Nr. 8) können Blinden und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtenden Beschädigten gewährt werden. Die Zuschüsse werden erst nach Vorlage der Rechnung ausbezahlt.“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ein erneuter Zuschuß für ein Tonbandgerät oder für ein Taschen-Diktiergerät kann frühestens fünf Jahre nach der Beschaffung für ein Gerät gewährt werden, das nach Ablauf dieser Frist beschafft wird. Blinden Ohnhändern kann ein erneuter Zuschuß für ein Tonbandgerät frühestens drei Jahre nach der Beschaffung für ein Gerät gewährt werden, das nach Ablauf dieser Frist beschafft wird.“

cc) In Nummer 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für den Zuschuß zur Beschaffung eines Taschen-Diktiergerätes.“

e) In Absatz 10 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

f) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Besondere Sanitärausstattungen im Sinne des § 2 Nr. 11 sind sanitäre Ausstattungsgegenstände, die dem Schutz von Behinderten vor Unfällen bei der Körperreinigung oder der Verrichtung der Notdurft dienen oder die eine dieser Verrichtungen ermöglichen oder wesentlich erleichtern; Ohnhänderklosetts rechnen nicht zu den besonderen Sanitärausstattungen. Die Kosten werden übernommen, soweit Ohnhänder, Querschnittgelähmte, Doppel-Beinamputierte oder diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzuachtende Beschädigte bei einer der in Satz 1 genannten Verrichtungen auf den Gebrauch dieser Gegenstände dringend angewiesen sind. Die Kostenübernahme erstreckt sich auf Beschaffung, Einbau der Ausstattungen und Instandsetzung. Die Kosten werden erneut frühestens nach zehn Jahren, bei Wohnungswechsel auch früher übernommen. Bei Wohnungswechsel erstreckt sich die Kostenübernahme auch auf den Ausbau der Ausstattungen und die Wiederherstellung des alten Zustandes.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden

in Buchstabe a die Zahl „30“ durch die Zahl „48“, in Buchstabe b die Zahl „17“ durch die Zahl „27“, in Buchstabe c die Zahl „7“ durch die Zahl „11“, in Buchstabe d die Zahl „17“ durch die Zahl „27“, in Buchstabe e die Zahl „55“ durch die Zahl „88“, in Buchstabe f die

Zahl „13“ durch die Zahl „21“, in Buchstabe g die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ und in Buchstabe h die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Erstattung der Kostenanteile nach Absatz 4 Buchstaben a bis f wird auf Antrag erlassen, wenn das Bruttoeinkommen des Berechtigten oder des Leistungsempfängers

a) das Zweieinhalbfache des nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes jeweils geltenden Freibetrages für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit monatlich nicht übersteigt, in voller Höhe,

b) darüber hinaus das Vierfache des nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes jeweils geltenden Freibetrages für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit monatlich nicht übersteigt, zur Hälfte.

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für den Ehegatten um den Ehegattenzuschlag nach § 33 a des Bundesversorgungsgesetzes und für jedes Kind (§ 33 b Abs. 2 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes) um einen Betrag in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes.“

## § 2

### Übergangsvorschriften

(1) Die bisher laufend gewährten Leistungen werden, soweit sie durch diese Verordnung eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Soweit einmalige Leistungen, die zwischen dem Inkrafttreten und der Verkündung dieser Verordnung festgestellt worden sind, durch diese Verordnung geändert werden, werden sie auf Antrag neu festgestellt, wenn der Antrag binnen eines Jahres nach der Verkündung gestellt wird.

(3) Neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt.

## § 3

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 4

### Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a bis e treten mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. August 1976

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Anordnung**  
**zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren**  
**der Reserve bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns, der Offizieranwärter,**  
**der Unteroffiziere und der Mannschaften**

Vom 13. August 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 3091) und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 775), geändert durch die Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 17. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 499), ordne ich an:

**Artikel 1**

Die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns, der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften vom 4. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3001) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie in Abschnitt VII Abs. 1 Nr. 2 und 4 wird jeweils das Wort „Feldwebel“ durch das Wort „Stabsunteroffizier“ ersetzt.

2. Abschnitt II Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) den Bataillonskommandeuren,  
den Kommandeuren der Brigadeeinheiten,  
den Abteilungskommandeuren,  
den Kommandeuren der Heeresfliegerkommandoeinheiten,  
den Kommandeuren der Heimatschutzkommandoeinheiten und  
der Ausbildungszentren eines Heimatschutzkommandos,  
dem Leiter des Ausbildungszentrums 70,  
den Kommandeuren der Verteidigungskreise,  
dem Standortkommandanten München,  
den Chefs der Feldlazarette  
für die Soldaten, die ihnen unterstehen,  
soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist;“.

**Artikel 2**

Diese Anordnung tritt am 18. Oktober 1976 in Kraft.

Bonn, den 13. August 1976

Der Bundesminister der Verteidigung  
In Vertretung  
Fingerhut

**Berichtigung  
der Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen  
im Nennwert von 5 Deutschen Mark  
(Grimmelshausen-Gedenkmünze)**

**Vom 26. August 1976**

Die Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Grimmelshausen-Gedenkmünze) vom 14. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1870) ist wie folgt zu berichtigen:

Die vertiefte Inschrift auf dem glatten Münzrand lautet richtig:

„DER ABENTHEURLICHE SIMPLICISSIMUS“.

Bonn, den 26. August 1976

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Laumann

---

**Bundesgesetzblatt  
Teil II**

**Nr. 47, ausgegeben am 25. August 1976**

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 76	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 30. Juni 1976 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Leutaschschanz auf österreichischem Gebiet .....	1465
3. 8. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 .....	1467
3. 8. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-schweizerischen Vereinbarung zur Änderung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr .....	1468
4. 8. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens nebst Zusatzprotokoll zum Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie .....	1468
6. 8. 76	Bekanntmachung über Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial .....	1469
9. 8. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm .....	1470
19. 8. 76	Bekanntmachung der Änderungen der Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen .....	1470

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1779/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1930/75 über Sondervorschriften für den Handel mit Tomatenkonzentraten zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten	24. 7. 76 L 199/8
23. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1780/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 7. 76 L 199/10
23. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1781/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 7. 76 L 199/12
23. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1782/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	24. 7. 76 L 199/14
23. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1783/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	24. 7. 76 L 199/16
23. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1784/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	24. 7. 76 L 199/18
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1785/76 der Kommission über den Absatz von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	24. 7. 76 L 199/21
23. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1786/76 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	24. 7. 76 L 199/27
23. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1787/76 der Kommission über die Berichtigung der Ausfuhrerstattung für Malz gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75	24. 7. 76 L 199/31
23. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1788/76 der Kommission zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1180/74 und Nr. 1569/74 zur Begrenzung der Währungsausgleichsbeträge in den Sektoren Eier, Geflügel und Schweinefleisch	24. 7. 76 L 199/33
23. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1789/76 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1896/73 und Nr. 582/76 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in Deutschland sein können, sowie ihrer Koeffizienten	24. 7. 76 L 199/34
22. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1790/76 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen	24. 7. 76 L 199/37
23. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1791/76 der Kommission zur Berichtigung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 7. 76 L 199/40
23. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1792/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	26. 7. 76 L 200/1
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1793/76 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenherzeuger für die Ernte 1975	27. 7. 76 L 201/1
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1794/76 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 über die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von bestimmten Konserven	27. 7. 76 L 201/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1795/76 des Rates über die Anwendung von Artikel 40 Absatz 4 des Vertrages auf die französischen überseeischen Departements	27. 7. 76	L 201/5
26. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1796/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 7. 76	L 201/6
26. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1797/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 7. 76	L 201/8
26. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1798/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. August 1976 beginnenden Zeitraum	27. 7. 76	L 201/10
22. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen	27. 7. 76	L 201/14
26. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1800/76 der Kommission zur endgültigen Festsetzung des seit 1. Februar 1976 provisorisch festgesetzten Beihilfebetrags für Raps- und Rübensamen	27. 7. 76	L 201/19
23. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1801/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 851/76 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden	27. 7. 76	L 201/21
26. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1802/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	27. 7. 76	L 201/23
26. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1803/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 7. 76	L 201/24
26. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1804/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	27. 7. 76	L 201/25
26. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1805/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	27. 7. 76	L 201/27
26. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1806/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 7. 76	L 201/29
20. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1807/76 des Rates über die Gewährung einer Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung bestimmter Vieharten in den von der Trockenheit betroffenen Gebieten	28. 7. 76	L 202/1
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1808/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 7. 76	L 202/2
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1809/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 7. 76	L 202/4
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1810/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	28. 7. 76	L 202/6
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1811/76 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/76 betreffend den Ausgleich eines von verschiedenen Zuckerausfuhrern erlittenen Währungs nachteils	28. 7. 76	L 202/8
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1812/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 über einige Durchführungsbestimmungen zur Verpflichtung zum Ankauf vom Magermilchpulver	28. 7. 76	L 202/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1813/76 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauften Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen, das im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für verschiedene Drittländer bestimmt ist	28. 7. 76	L 202/10
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1814/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. August 1976 beginnenden Zeitraum	28. 7. 76	L 202/15
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1815/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	28. 7. 76	L 202/19
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1816/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	28. 7. 76	L 202/25
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1817/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1693/76 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	28. 7. 76	L 202/27
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1818/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	28. 7. 76	L 202/28
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1819/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	28. 7. 76	L 202/30
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1820/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 7. 76	L 202/32
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1821/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 7. 76	L 202/34
20. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1822/76 des Rates über die Lieferung von Butteroil an die Republik Mali als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1542/75	29. 7. 76	L 203/1
<b>Andere Vorschriften</b>		
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1823/76 des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Baumwollgarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Ursprung in Mexiko, in die Länder der Benelux	29. 7. 76	L 203/2
27. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1824/76 des Rates zur vollständigen und zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Kartoffeln der Tarifstelle 07.01 A III b)	29. 7. 76	L 203/3

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.